



## BFV BANK FÜR VERMÖGEN AG – CONFLICT OF INTEREST POLICY

Vermögensverwaltung Private Investing

### Informationen zum Umgang mit Interessenskonflikten

1. Bei der BfV Bank für Vermögen AG (im Folgenden auch die „Bank“) können im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen Interessenkonflikte auftreten, und zwar zwischen den Kunden (Auftraggeber) und der Bank, den mit der Bank verbundenen Unternehmen, den bei der Bank Beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen inklusiv der Geschäftsleitung der Bank, Personen, die durch Kontrollfunktionen mit der Bank verbunden sind, sowie andere nur deswegen nicht genauer angegeben, sowie anderen Kunden. Interessenkonflikte können bei der Bank bei folgenden Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen auftreten:
  - in der Finanzportfolioverwaltung und in der Anlageberatung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten insbesondere konzerneigener Produkte;
  - bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen;
  - durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
  - bei der Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
  - aus Beziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
  - durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
  - bei der Mitwirkung von Mitarbeitern oder Geschäftsleitern in Aufsichts- oder Beiräten;
  - aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern;
  - durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen;
  - bei Handels- und Finanzierungsdienstleistungen durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften (z.B. Eigenhandelsgewinnen) oder sonstige eigenen Interessen der Bank;
  - aus der Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten.
2. Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder die Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter sowie andere relevante Personen hohen ethischen Standards verpflichtet. Die Bank selbst wie auch ihre Mitarbeiter sind bereits entsprechend den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse der Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bank hat zudem zur weitgehenden Vermeidung von Interessenkonflikten eine Organisationsrichtlinie Compliance erstellt und eine zuständige Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:
  - Eigenes Umsatzinteresse an konzerneigenen Finanzprodukten [z.B. Aufnahme der konzerneigenen Finanzprodukte auf die Empfehlungsliste nur wenn dies aus Gründen der Qualität der Produkte angemessen erscheint.]
  - Hinsichtlich Zuwendungen von oder an Dritte: Zahlung von und Vereinnahmung von Zuwendungen von Dritten nur unter der Voraussetzung, dass diese die Qualität der Dienstleistung gegenüber dem Kunden verbessern; im Zusammenhang mit der Erbringung einer Vermögensverwaltung ist die Vereinnahmung von Zuwendungen verboten
  - Hinsichtlich erfolgsbezogener Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern: Das Vergütungssystem der Bank sieht einen hohen Anteil fester Vergütung der Mitarbeiter vor. Hierdurch besteht ein geringer Anreiz für die Mitarbeiter, unverhältnismäßige Risiken für die Kunden einzugehen; die Vermittler erhalten Provisionen nur noch dann, wenn diese Provisionen dazu bestimmt sind, die Qualität der Dienstleistung für den Endkunden zu verbessern.
  - Beziehungen der Bank zu Emittenten: Entweder werden bezogen auf diese Emittenten bestimmte Dienstleistungen unterlassen (z.B. Erstellung von Finanzanalysen) oder es wird durch eine Trennung des Informationsflusses (Chinese Walls) zwischen den Abteilungen in der Bank und den Mitarbeitern dafür gesorgt, dass keine Informationen zu



- einem Interessenkonflikt führen können. Der Abteilungsleiter von einer Abteilung darf nicht gleichzeitig auch der Abteilungsleiter einer anderen in Konflikt stehenden Abteilung sein. In einigen Bereichen geht die Bank einen Schritt weiter und unterbindet, dass Mitarbeiter gleichzeitig in zwei Abteilungen tätig sein dürfen.
- Insiderinformationen: Führung eines Insiderverzeichnisses: in dieses Verzeichnis werden alle relevanten Personen, die Insiderinformationen über die Bank selbst haben (mit Zeitpunkt und Art der Information), aufgenommen.
  - Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten: Durchführung laufender Kontrollen aller Geschäfte der Mitarbeiter/Personen der Bank mit besonderen Funktionen; hinsichtlich Mitwirkung in Aufsichts- und Beiräten: Keine Aufnahme von Finanzinstrumenten auf die Empfehlungslisten oder Erstellung von Finanzanalysen von Emittenten, wo ein Mitarbeiter im Aufsichts- oder Beirat ist.
  - Private Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern: Verpflichtung aller Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten.
  - Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen: Einhaltung der Best Execution Policy der Bank bzw. der Weisung des Kunden bei der Ausführung von Aufträgen; Bearbeitung der Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bank.
  - Bearbeitung von Kundenaufträgen vor den Eigenhandelstransaktionen.
  - Weitergabe von Finanzanalysen: Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit so genannten „Chinese Walls“, d. h. virtuellen bzw. tatsächlichen Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses.
  - Geschäftsverbote für besonders konfliktträchtige Finanzinstrumente.
  - Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen.
  - Schulung der Mitarbeiter.
  - Verpflichtung der Mitarbeiter auf einen Ethik-Kodex.
  - Verpflichtung der Mitarbeiter, Mandate und Nebentätigkeiten anzuzeigen.
3. Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die oben genannten Maßnahmen oder die Compliance-Funktion vermeidbar, wird die Bank ihre Kunden vor Durchführung des Geschäfts darauf hinweisen. Die Bank wird in diesen Fällen gegebenenfalls auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.
4. Trotz der von der Bank durchgeführten laufenden Kontrollen der Mitarbeiter und der anderen relevanten Personen kann es vorkommen, dass diese Personen aufgrund von persönlichem Fehlverhalten die getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Interessenkonflikte bewusst umgehen oder fahrlässig nicht beachten und dass diese Vergehen von der Bank unentdeckt bleiben. Es ist beispielsweise denkbar, dass diese Personen bewusst oder unbewusst:
- Kundenaufträge nicht in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeiten, etwa um einen bestimmten Kunden zu bevorzugen;
  - Unzulässigerweise Informationen zwischen Personen verschiedener Abteilungen ausgetauscht werden, zwischen denen eine Chinese Wall besteht;
  - Mitarbeiter unverhältnismäßig hohe Risiken für einen Kunden eingehen, obwohl dazu wegen des hohen Festgehalts kein finanzieller Anreiz besteht;
  - Mitarbeiter eine Transaktion in einem Wertpapier tätigen, welches auf der Sperrliste der Bank steht, um sich unter Nutzung der vorhandenen Insiderinformationen einen persönlichen Vorteil zu verschaffen;
  - Mitarbeiter ihre privaten Wertpapiergeschäfte nicht offenlegen und dadurch der Bank ein bestimmtes Fehlverhalten des Mitarbeitenden nicht erkennen kann.
5. Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:
- a) Soweit zwischen dem Auftraggeber und der Bank ein **Einstiegsentgelt**, welches für jede Kauftransaktion im Rahmen der Vermögensverwaltung anfällt, durch das Formular „Vollmacht für den Vermögensverwalter mit Einstiegsentgelt“ der Depotführenden Stelle vereinbart wird, wird von der Depotführenden Stelle das von ihr erhobene Einstiegsentgelt zu 100 % an die Bank weitergeleitet. Die Bank leitet das **Einstiegsentgelt** zu 100 % an die Vermittler weiter, diese ggf. an die Untervermittler.



- b) Soweit der Bank aus ihrer jeweiligen Vermittlungstätigkeit der im Rahmen der Vermögensverwaltung erworbenen Fondsanteile Zuwendungen von Dritten zustehen, die zusätzlich zu der im Vermögensverwaltungsvertrag und in **Anlage 3** der elektronischen Unterlagen der Bank („**Anlage 3**“) genannten Gesamtvergütung gewährt werden, werden diese in vollem Umfang nach Erhalt, so bald wie möglich, mit Rücksicht auf den Geschäftsablauf, an den Auftraggeber weitergereicht. Diesbezüglich findet keine Verrechnung mit etwaigen Ansprüchen der Bank gegenüber dem Auftraggeber statt. Im Insolvenzfall unterfallen die monetären Zuwendungen, soweit sie nicht bereits ausgekehrt wurden, der Insolvenzmasse. Die Bank wird den Auftraggeber über die ausgekehrten monetären Zuwendungen entsprechend unterrichten.
- c) Die Bank darf von Fondsgesellschaften, Depotbanken oder anderen Dritten geringfügige nicht monetäre Vorteile erhalten, (z.B.) Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, schriftliches Informationsmaterial zu Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor, Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen sowie Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet bzw. die geeignet sind, die Qualität der für den Auftraggeber erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind. Diese beeinträchtigen nicht die Pflicht der Bank im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln.
- d) In der Finanzportfolioverwaltung wird die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf die Bank delegiert. Damit trifft die Bank im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne die Zustimmung des Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet die Bank durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess und – im Falle der Finanzportfolioverwaltung – die Einschaltung von externen Anlageberatern, die in den Investmentauswahlprozess eingebunden sind.
- e) Mit der Vermittlung beauftragt die Bank teilweise mit der Bank verbundene Unternehmen, wie die BCA AG oder die CARAT Fonds Service Aktiengesellschaft, welche wiederum Untervermittler einsetzen. Darüber hinaus beauftragt die Bank teilweise ihre vertraglich gebundenen Vermittler gem. § 2 Abs. 10 KWG die ihre Tätigkeit für Rechnung und unter Haftung der Bank ausüben. Die Bank arbeitet außerdem im Rahmen der Vermögensverwaltung mit einem oder mehreren Anlageberatern zusammen, welche für die Investition der Kundenvermögen Anlagevorschläge an die Bank unterbreiten. Diese Anlageberater erbringen evtl. auch Vermittlungstätigkeit und vermitteln die Vermögensverwaltung an Kunden. Hierfür erhalten die Anlageberater ebenfalls die nachstehende Vermittlungsvergütung.

Für die Vermittlungstätigkeit erhält der *Vermittler*, welcher die Vermögensverwaltung zwischen Auftraggeber und Bank vermittelt hat, neben dem Einstiegsentgelt, das von dem Vermittler mit dem Auftraggeber im Antrag vereinbarte Entgelt aus der Gesamtvergütung (vgl. **Anlage 3**).

Für seine Beratungstätigkeit erhält der *Anlageberater* aus der Gesamtvergütung eine Vergütung. Die Beratung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Für jede Anlagestrategie, die dem Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung zur Auswahl bereitsteht, wird ein *Anlageberater* mit der Unterbreitung von Anlagevorschlägen beauftragt. Hierdurch soll das bestmögliche Ergebnis für die Anlagestrategie/ die verschiedenen Anlagestrategien (Anlagerichtlinien) der Vermögensverwaltung erzielt werden. Die *Vermittler* entlasten die Bank bei der Vermittlung von interessierten Kunden für die Vermögensverwaltung.

Die *Depotführenden Stelle* erhält einen Anteil aus der Gesamtvergütung und stellt die gesamte Konto- und Depotarchitektur und/ oder die Abwicklung der Fondstransaktionen zur Verfügung. Ferner erstellt die Depotführende Stelle die Jahressteuerbescheinigungen sowie Jahresdepot- und Kontoauszüge. Sämtliche Dienstleistungen werden mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Sinne des § 63 Abs. 1 **WpHG** durchgeführt.



## BANK FÜR VERMÖGEN AKTIENGESELLSCHAFT

- f) Die Anlage des Kundenvermögens in von der Bank selbst gemanagte Investmentfonds sowie Investmentfonds, für die die Bank die Anlageberatung durchführt, ist erlaubt. Darüber hinaus ist die Anlage des Kundenvermögens in von den Anlageberatern der Bank selbst gemanagte Investmentfonds sowie Investmentfonds, für die die Anlageberater der Bank die Anlageberatung durchführen, erlaubt.
6. Auf Wunsch des Kunden wird die Bank weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.